

# PREISBLATT FÜR FERNWÄRMELIEFERUNG

## 1. Preise für die Wärmeversorgung

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Bereitstellung der Wärme maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, dem Grundpreis für die Bereitstellung und den Betrieb der Hausanschlussstation, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung, der CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie der Gasspeicherumlage.

Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1

Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2

Der Messpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5

Die Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.6

Leistungs-, Grund- und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung zu zahlen.

## 2. Preisformeln

2.1 Der Leistungspreis LP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$LP = LP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis in Euro/ kW

LP<sub>0</sub> = Basiswert Leistungspreis = 3,95 Euro/ kW

L = neuer Lohnindex

Der Lohnindex entspricht dem statistischen Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland für den Bereich Energieversorgung. Der Index bildet die tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlun-

gen ab und wird vom Statistisches Bundesamt quartalsweise veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

$L_0$  = Basiswert Lohnindex = 102,25

$I$  = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex entspricht dem statistischen Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gewerblicher Produkte in Deutschland und wird monatlich vom Statistisches Bundesamt veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

$I_0$  = Basiswert Investitionsgüterindex = 100,92

- 2.2 Der Grundpreis GP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$GP = GP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP = neuer Grundpreis in EUR

$GP_0$  = Basiswert Grundpreis wird individuell berechnet

- 2.3 Der Messpreis MP errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro Monat erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$MP = MP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

MP = neuer Messpreis in EUR

MP<sub>0</sub> = Basiswert Messpreis = 18,92 EUR

Der Messpreis für das zu versorgende Gebäude gilt gemäß Netzan-  
schluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme für die Baugröße Qn 2,5.

2.4 Der Arbeitspreis AP für Wärmelieferung errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er wird pro MWh gelieferter Wärmemenge erhoben und bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu.

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,25 + 0,02 \times \frac{I}{I_0} + 0,03 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{EGP}{EGP_0} + 0,1 \times \frac{EGM}{EGM_0} \right]$$

Darin bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis in Euro/ MWh gelieferte Wärmemenge

AP<sub>0</sub> = Basiswert Arbeitspreis = 96,00 Euro/ MWh

EGP = neuer Erdgaspreis in Euro/ MWh

Für den Erdgaspreis gilt der Tagespreis des Produktes Season Natural Future THE, notiert an der European Energy Exchange EEX Leipzig, derzeit veröffentlicht unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> oder auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/>.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der täglichen Settlement Preise aller Handelstage im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

EGP<sub>0</sub> = Basiswert Erdgaspreis = 39,37 Euro/ MWh

EGM = neuer Erdgasindex Handel und Gewerbe in Euro/ MWh

Der Erdgasindex Handel und Gewerbe entspricht dem statistischen Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe in Deutschland, und wird vom Statistisches Bundesamt monatlich veröffentlicht. Der Index ist auf der Homepage der Stadtwerke Burg unter <https://stadtwerke-burg.de/waerme/> ausgewiesen.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert aller Abrechnungspreise im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

EGM<sub>0</sub> = Basiswert Erdgasindex Handel und Gewerbe = 93,63 Euro/ MWh

2.5 Die CO<sub>2</sub>-Abgabe CA errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Sie wird pro MWh gelieferter Wärmemenge erhoben und bildet sich jeweils monatlich neu.

$$CA = EF_{FW} \times nEP$$

Der Emissionsfaktor Fernwärme  $EF_{FW}$  berechnet sich aus den bei der Wärmeerzeugung emittierten  $CO_2$ -Mengen nach der Formel:

$$EF_{FW} = \frac{EF_{EG} \times (Q_{EG\ KWK} \times A_{th} + Q_{EG\ Kessel}) + EF_{HEL} \times Q_{HEL\ Kessel}}{Q_{Wges}}$$

Darin bedeuten:

CA =  $CO_2$ -Abgabe in Euro/ MWh gelieferte Wärmemenge

$EF_{FW}$  = Emissionsfaktor Fernwärme in t/ MWh

Der Emissionsfaktor  $EF_{FW}$  Fernwärme ist die Menge  $CO_2$ -Emissionen, die durchschnittlich bei der Wärmeerzeugung pro MWh gelieferter Wärmemenge entsteht. Er basiert auf den gesetzlich festgelegten Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe gem. § 5 Abs. 2 sowie Anlage 1 Teil 4 EBeV 2030.

nEP = nationaler Emissionspreis in EUR/ t

Der maßgebliche nationale Emissionspreis nEP wird gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO2KostAufG) ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werkzeuge vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

$Q_{EG}$  = Brennstoffmenge Erdgas in MWh

$Q_{HEL}$  = Brennstoffmenge HEL in MWh

$Q_{Wges}$  = Gesamter Wärmeabsatz bei Fernwärmekunden in MWh

$EF_{EG}$  = Emissionsfaktor Erdgas in t/ MWh

$EF_{HEL}$  = Emissionsfaktor HEL in t/ MWh

$A_{th}$  = Faktor für Zuordnung der Brennstoffemissionen für Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen

Bei Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) erfolgt die Berechnung des Faktors  $A_{th}$  für die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme gemäß § 3 Abs. 4 CO2KostAufG.

- 2.6 Die Gasspeicherumlage  $GSU_{FW}$  errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Sie wird pro MWh gelieferter Wärmemenge erhoben und bildet sich jeweils monatlich neu.

$$GSU_{FW} = GSUF_{FW} \times GSU$$

Der Gasspeicherumlagefaktor Fernwärme  $GSUF_{FW}$  berechnet sich aus den für die Wärmeerzeugung eingesetzten Erdgasmengen nach der Formel:

$$GSUF_{FW} = \frac{Q_{EG\ KWK} \times A_{th} + Q_{EG\ Kessel}}{Q_{Wges}}$$

Darin bedeuten:

$GSU_{FW}$  = Gasspeicherumlage Fernwärme in EUR/ MWh gelieferte Wärmemenge

GSUF<sub>FW</sub> = Gasspeicherumlagefaktor Fernwärme

Der Gasspeicherumlagefaktor Fernwärme GSUF<sub>FW</sub> ist die Brennstoffmenge Erdgas, die durchschnittlich bei der Wärmeerzeugung pro MWh gelieferter Wärmemenge eingesetzt wird.

GSU = Gasspeicherumlage in EUR/ MWh

Die maßgebliche Gasspeicherumlage GSU wird vom Marktgebietsverantwortlichen für das gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe jeweils mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu festgesetzt und auf der Homepage <https://www.tradinghub.eu> veröffentlicht.

- 2.7 Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist. Die Preise werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

### **3. Änderung der Preisgrundlagen / Preisindizes**

- 3.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes (hier auch Preise genannt) nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes (Preise), die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes (Preise) setzt. Hilfsweise werden solche Indizes (Preise) herangezogen, die den vereinbarten Indizes (Preise) möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 3.2 Sollte der Erdgasindex (hier auch Preis genannt) nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Stadtwerke Burg GmbH (SWB) berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.
- 3.3 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWB zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.4 Ab dem 01.01.2021 tritt die Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in Kraft. Hieraus werden die fossilen Brennstoffe wie Erdgas und HEL mit einer Abgabe für CO<sub>2</sub>-Emissionen belegt. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten aus der Erzeugung von Wärme werden im Sinne der Rechtsverordnungen im Wärmepreis weiterberechnet.

3.5 Ab dem 01.10.2022 tritt die Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Teil 3a EnWG) in Kraft. Hieraus wird Erdgas mit einer Gasspeicherumlage belegt. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten aus der Erzeugung von Wärme werden im Sinne der Rechtsverordnungen im Wärmepreis weiterberechnet.

#### 4. **Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Für die nachstehenden Leistungen der SWB werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4.1 Zu 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- **Mahnung** 2,50 Euro/Mahnung
- **Rücklastschrift** Gebühr der jeweiligen Bank

4.2 Zu 9. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- **Unterbrechung der Versorgung** nach tatsächlichem Aufwand
- **Wiederherstellung der Versorgung** nach tatsächlichem Aufwand  
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- **Unmöglichkeit der Durchführung,** nach tatsächlichem Aufwand  
weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.
- **Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung** gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher mit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer mit 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

4.3 Zu 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Für die reguläre monatliche Abrechnung je Abnahmestelle wird kein gesondertes Entgelt erhoben.